

Vorlage Nr. 15/2800

öffentlich

Datum: 19.11.2024
Dienststelle: Fachbereich 21
Bearbeitung: Rossmanith

Finanz- und Wirtschaftsausschuss	04.12.2024	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	06.12.2024	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Dritte NKFVG – Änderungen zum Jahresabschluss und zur Prüfung von kommunalen Unternehmen und Einrichtungen

Beschlussvorschlag:

1. Die Ausführungen zu den Auswirkungen des Dritten NKF-Weiterentwicklungsgesetzes auf die Beteiligungen des LVR werden gemäß Vorlage Nr. 15/2800 zur Kenntnis genommen.
2. Den sich aus Anlage 2 zur Vorlage Nr. 15/2800 ergebenden Änderungen der Gesellschaftsverträge wird zugestimmt. Die Vertretungen in den Gesellschaften werden ermächtigt entsprechende Beschlüsse in den Gesellschaften zu fassen.
3. Sofern im Rahmen des Anzeigeverfahrens bzw. der Beschlussfassungen in den Gremien der Gesellschaften redaktionelle Änderungen notwendig werden, wird die Verwaltung ermächtigt, diese umzusetzen.

Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Zusammenfassung

Durch das Dritte NKF-Weiterentwicklungsgesetz (NKFWG) vom 5. März 2024 wurde unter anderem die Koppelung des Jahresabschlusses und des Lageberichts an die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften durch einen allgemeinen Verweis auf das Dritte Buch des HGB für Kapitalgesellschaften ersetzt. Des Weiteren hat das Bundeskabinett den Regierungsentwurf zur Umsetzung der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) am 24. Juli 2024 beschlossen.

Für die gemeindlichen Kapitalgesellschaften gelten für den Jahresabschluss und den Lagebericht nun die Regelungen des HGB differenziert nach den in § 267 f. HGB geregelten Größenklassen und den mit diesen verbundenen unterschiedlichen Anforderungen.

Für große Kapitalgesellschaften wird ab dem Jahr 2025 die Pflicht zur EU-Nachhaltigkeitsberichterstattung bestehen. Die CSRD fordert von Unternehmen eine umfassende und detaillierte Offenlegung ihrer Strategie, Ziele und Maßnahmen bezüglich wesentlicher Nachhaltigkeitsthemen (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) sowie der Nachhaltigkeitsleistung anhand vorgegebener Kennzahlen.

Nahezu alle LVR-Beteiligungen werden zur Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichtes entweder auf Gesetzesgrundlage, aufgrund der Einordnung in den Status als großen Kapitalgesellschaft oder durch die aktuellen Formulierungen der Gesellschaftsverträge und Satzungen verpflichtet.

Unter Berücksichtigung der durch den Gesetzgeber beabsichtigten Entlastung der betroffenen Unternehmen sieht der Beschlussvorschlag vor, bei den LVR-Beteiligungen, sofern keine gesetzliche Verpflichtung zur Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichtes besteht, auf eine solche zu verzichten.

Um weiterhin eine Aufstellung des Lageberichts - inklusive einer entsprechenden Prüfung durch einen Dritten - ohne die Verpflichtung zur Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichtes zu erreichen, wird empfohlen, in den Gesellschaftsverträgen eine Einordnung des Unternehmens nach mittelgroßen Kapitalgesellschaften festzuschreiben. Hierbei würde die Aufstellung des Jahresabschlusses mit Anhang sowie des Lageberichtes beibehalten werden. Ebenso wäre die Prüfpflicht festgeschrieben. Ein Nachhaltigkeitsbericht müsste nach HGB in diesem Fall nicht erstellt werden.

Begründung zur Vorlage Nr. 15/2800:

1. Aktuelle Situation und Änderungen der Rechtslage durch das Dritte NKF-Weiterentwicklungsgesetz (NKFWG) und die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)

Aufgrund der bisherigen Regelungen der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) mussten sich Gesellschaften, an denen die öffentliche Hand beteiligt ist, den Vorgaben für große Kapitalgesellschaften gemäß HGB unterwerfen. Diese Vorgaben finden sich auch in den jeweiligen Gesellschaftsverträgen bzw. Satzungen wieder und beziehen sich im Wesentlichen auf Vorgaben zur Aufstellung des Jahresabschlusses, des Lageberichtes und deren Prüfung.

Durch das Dritte NKFWG vom 5. März 2024 wurde unter anderem die Koppelung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes an die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften durch einen allgemeinen Verweis auf das Dritte Buch des HGB für Kapitalgesellschaften ersetzt.

Mit Beschluss vom 24. Juli 2024 hat das Bundeskabinett den Regierungsentwurf zur Umsetzung der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) beschlossen. Bei der CSRD, handelt es sich um eine EU-Richtlinie, die große Kapitalgesellschaften zu einer Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet. Diese umfasst eine detaillierte Offenlegung ihrer Strategie, Ziele und Maßnahmen bezüglich wesentlicher Nachhaltigkeitsthemen (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) sowie der Nachhaltigkeitsleistung anhand vorgegebener Kennzahlen.

2. Auswirkungen der Gesetzesänderung auf die gemeindlichen Kapitalgesellschaften

Für die gemeindlichen Kapitalgesellschaften gelten für den Jahresabschluss, den Lagebericht und deren Prüfung nun die Regelungen des HGB. Differenziert nach den in § 267 f. HGB geregelten Größenklassen ergeben sich die folgenden unterschiedlichen Anforderungen:

- **Kleine Kapitalgesellschaften** sind gemäß § 264 Abs. 1 HGB und Kleinstkapitalgesellschaften gemäß § 267 a Abs. 2 HGB nicht zur Aufstellung eines Lageberichtes verpflichtet. Die Frist für die Aufstellung des Jahresabschlusses beträgt für diese sechs Monate. Auch sind kleine Kapitalgesellschaften nicht verpflichtet, den Jahresabschluss durch einen Abschlussprüfer prüfen zu lassen (§ 316 Abs. 1 HGB).
- **Mittelgroße Kapitalgesellschaften** sind nach § 264 HGB zur Aufstellung des Jahresabschlusses mit Anhang sowie des Lageberichtes verpflichtet. Ebenso besteht gemäß § 316 HGB eine Prüfpflicht des Jahresabschlusses und Lageberichtes. Von der Verpflichtung zur Aufstellung eines Nachhaltigkeitsberichtes als Bestandteil des Lageberichtes sind sie nicht betroffen, da diese nur für große Kapitalgesellschaften gilt.
- Für **große Kapitalgesellschaften** wird im Jahr 2025 erstmals die Pflicht zur EU-Nachhaltigkeitsberichterstattung bestehen. Die wesentliche Norm, die eine Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung durch Unternehmen vorsieht, ist § 289 b HGB. Künftig müssen alle

großen Kapitalgesellschaften im Rahmen des Lageberichtes einen umfangreichen Nachhaltigkeitsbericht vorlegen. Die zusätzlichen, bislang noch in § 289 b HGB aufgeführten Voraussetzungen einer Börsennotierung und einer Mindestzahl von 500 Beschäftigten entfallen.

Über den Status als große Kapitalgesellschaften im Sinne des CSRD entscheiden folgende Kriterien:

- Beschäftigtenzahl (über 250),
- Bilanzsumme (über 25.000.000 EUR) und
- Nettoumsatzerlöse (über 50.000.000 EUR).

Werden zwei der drei Kennzahlen überschritten, stellt das betreffende Unternehmen eine große Kapitalgesellschaft i.S.v. § 267 Abs. 3 und 4 HGB dar. Der Betrachtungszeitraum umfasst hierbei die letzten beiden Geschäftsjahre. Sofern Satzungen oder Gesellschaftsverträge weiterhin unmittelbar auf die Regelungen für große Kapitalgesellschaften verweisen beziehungsweise das HGB-Merkmal „groß“ erfüllt wird, müssen diese Unternehmen im Rahmen des Lageberichtes auch einen Nachhaltigkeitsbericht erstellen.

Nach der derzeit gültigen Regelung des Gesetzes sind Unternehmen in deren Gesellschaftsverträgen und Satzungen die Erstellung eines Lageberichtes verlangt wird, zur Aufstellung eines Nachhaltigkeitsberichtes verpflichtet. Eine entsprechende klarstellende Ergänzung des CSRD-Umsetzungsgesetz, welche darauf abzielt, dass der vertraglich festgelegte Lagebericht nun nicht mehr zwingend zur Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichtes führen soll, wurde durch den Bundesrat zunächst am 27.09.2024 empfohlen, allerdings durch die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung abgelehnt.

Mit dem Dritten NKFVG vom 5. März 2024 wurde die Schaffung von Erleichterungen für die Erstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen und Lageberichten bei juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts der Kommunen sowie für (rechtlich unselbstständige) Eigenbetriebe nach der Eigenbetriebsverordnung für das Land NRW beabsichtigt. Diese wurden zur Entlastung von Bürokratie an die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften angepasst. Auch in der Neuregelung des § 108 Abs. 1 Nr. 8 GO NRW spiegelt sich dies wider, welche nunmehr ebenfalls auf die Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften verweist und nicht mehr auf die Prüfung für „große Kapitalgesellschaften“ besteht.

3. Auswirkungen der CSRD

Die CSRD fordert von Unternehmen eine umfassende und detaillierte Offenlegung ihrer Strategie, ihrer Ziele und ihrer Maßnahmen hinsichtlich wesentlicher Nachhaltigkeitsthemen (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) sowie der Nachhaltigkeitsleistung anhand vorgegebener Kennzahlen. Besondere Bedeutung bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung hat das Kriterium der „Wesentlichkeit“, denn nicht alle Aspekte der Nachhaltigkeit sind in die Nachhaltigkeitsbe-

richterstattung aufzunehmen. Hierfür haben Unternehmen eine Wesentlichkeitsanalyse vorzunehmen. Zu berichten ist sowohl über die wesentlichen Auswirkungen der Tätigkeiten des Unternehmens auf Mensch und Umwelt („Wesentlichkeit der Auswirkungen“) als auch über die wesentlichen Auswirkungen der Nachhaltigkeitsaspekte auf das Unternehmen („finanzielle Wesentlichkeit“), d.h. wie sich z.B. der Klimawandel auf die Entwicklung, die Leistung und die Lage des Unternehmens auswirkt (bzw. auswirken könnte).

4. Auswirkungen auf die LVR-Beteiligungen

Sofern die LVR-Beteiligungen nicht bereits auf Grundlage gesetzlicher Vorgaben als große Kapitalgesellschaften zu klassifizieren und damit zur Aufstellung eines Nachhaltigkeitsberichtes verpflichtet sind, geschieht dies durch die aktuellen Formulierungen der Gesellschaftsverträge (siehe [Anlage 1](#)).

Die Aufstellung eines Nachhaltigkeitsberichtes würde zu einem erheblichen Mehraufwand für die Beteiligungen führen. Ebenso würde der Nachhaltigkeitsbericht, als Bestandteil des Lageberichtes, der externen Prüfpflicht unterliegen und somit weitere Kosten bei der Prüfung des Jahresabschlusses verursachen.

Je nach Einordnung in die Größenklassen sind den Beteiligungen verschiedene Pflichten bezüglich der Erstellung der Lageberichte per Gesetz auferlegt. Bei den **Kleinst- und kleinen Kapitalgesellschaften** ist gesetzlich lediglich die Aufstellung einer verkürzten Bilanz gefordert. Sämtliche Prüfungen und die Aufstellung des Lageberichtes werden gesetzlich nicht gefordert. Sofern eine entsprechende Änderung in den Gesellschaftsverträgen vorgenommen werden würde (Wegfall des Hinweises auf „große Kapitalgesellschaften“ bzw. „Lagebericht“), würde dies für die LVR-Beteiligungen in dieser Größenklasse zunächst eine Aufwandsersparnis für die Erstellung der Dokumente und eine Kostenersparnis für die Prüfungen durch die Wirtschaftsprüfer*innen, im Vergleich zur bisherigen Regelung bedeuten.

Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass der LVR einen Gesamtabchluss aufgestellt und einen Beteiligungsbericht erstellt. Bisher wird hier – wie z.B. auch bei der Einwertung von Wirtschaftsplänen - auf Informationen aus den Jahresabschlüssen und Lageberichten zurückgegriffen. Ausgewählte Informationen müssten also bei den LVR-Beteiligungen nach wie vor vorgehalten werden und, wenn auch nicht in Form des Lageberichtes, zur Verfügung gestellt werden. Hierbei wären die Daten jedoch nicht separat durch einen externen Prüfer geprüft. Die Daten wären im Rahmen der Aufstellung des Gesamtabchlusses zuständigkeithalber durch den LVR-Fachbereich Rechnungsprüfung zu prüfen.

Um weiterhin eine Aufstellung des Lageberichts - inklusiver einer entsprechenden Prüfung durch einen Dritten - ohne die Verpflichtung zur Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichtes zu erreichen, bietet sich die Möglichkeit an, in den Gesellschaftsverträgen eine Einordnung des Unternehmens nach den geltenden Bestimmungen für **mittelgroße Kapitalgesellschaften** festzuschreiben. Hierbei würde, wie oben ausgeführt, eine Aufstellung des Jahresabschlusses mit Anhang sowie

des Lageberichtes beinhaltet sein. Ebenso wäre die Prüfpflicht festgeschrieben. Ein Nachhaltigkeitsbericht müsste nach HGB in diesem Fall nicht erstellt werden.

Die Änderungen durch das Dritte NKFVG und die Einführung des CSRD-Umsetzungsgesetzes betreffen auch die LVR-wie Eigenbetriebe. Die hier ggf. notwendigen Satzungsanpassungen werden in gesonderten Vorlagen über die Betriebsausschüsse bis zur Landschaftsversammlung im Jahr 2025 behandelt.

5. Fazit

Mit der Anpassung der Gesellschaftsverträge soll dem Anliegen der Gesellschaften Rechnung getragen werden von der Verpflichtung zur Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichtes, wie vom Gesetzgeber beabsichtigt, befreit zu werden.

Von weiteren gesetzlich möglichen Erleichterungen wie den Verzicht auf die Erstellung eines Lageberichtes sowie von Prüfungen von Jahresabschluss und Lagebericht, soll aus folgenden Erwägungen Abstand genommen werden:

- **LVR- Gesamtabschluss und LVR-Beteiligungsbericht**
Für die Beibehaltung der Verpflichtung einer gesellschaftsvertraglichen oder satzungsmäßigen Erstellung eines Lageberichts spricht der terminlich festgelegte Erhalt der für den Beteiligungsbericht und Gesamtabschluss notwendigen Daten. Bei Verzicht auf die Aufstellung eines Lageberichtes müssten ausgewählte Informationen bei den LVR-Beteiligungen nach wie vor vorgehalten werden und, wenn auch nicht in Form des Lageberichtes, zur Verfügung gestellt werden.
- **Prüfungspflicht**
Für die Beibehaltung der Verpflichtung zur Prüfung des Jahresabschlusses spricht die sich hierdurch ergebende Qualitätssicherheit und die Vorlage eines entsprechenden Prüfungsvermerks durch einen Dritten.

Unter Abwägung der Vor- und Nachteile empfiehlt das Beteiligungsmanagement, die Gesellschaftsverträge an den Regelungen für **mittelgroße Kapitalgesellschaften** auszurichten. Damit würde dem Informationsbedürfnis des LVR wie auch den Prüfanforderungen durch eine*n Wirtschaftsprüfer*in bzw. Buchprüfer*in Rechnung getragen, ohne einen Nachhaltigkeitsbericht aufstellen zu müssen.

Die entsprechenden Anpassungen machen Änderungen in den Gesellschaftsverträgen notwendig. Die vorgesehenen Änderungen sind der in Anlage 2 beigefügten synoptischen Darstellung zu entnehmen.

Die Beschlussfassung des Landschaftsausschusses ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Da die Gesetzgebung ab dem 01.01.2025 Anwendung findet, ist eine Regelung und Beschlussfassung im Jahr 2024 vorzunehmen.

Entsprechende Beschlussfassungen sind mit den Mitgesellchaftern abgestimmt, beziehungsweise in Abstimmung und in deren Gremien ebenfalls in der Umsetzung.

In Vertretung

Hillringhaus

Berichterstattung von Kapitalgesellschaften

Beteiligung	Kapitalgesellschaft	nach § 267 HGB	Kennzahlen 2022 in T€			Kennzahlen 2023 in T€			Berichtspflicht		Änderung erforderlich	
			Bilanzsumme	Umsatz	Mitarbeitende	Bilanzsumme	Umsatz	Mitarbeitende	gesetzlich	lt.Gesell.-v.	Ja	Nein
Bauen für Menschen	Ja	Kleine Kap.	90.650,3	8.920,9	9,5	97.574,8	9.337,1	15,0	Nein	Ja	X	
ENERGETICON	Ja	Kleinst Kap.	6.945,9	494,5	4,0	6.498,3	594,9	5,0	Nein	Ja	X	
GDG	Ja	Kleinst / Kleine Kap.	1.445,8	30,0	6,0	9.288,3	6.128,6	7,0	Nein	Ja	X	
Alteburger Straße	Ja	Mittelgroße Kap.	14.278,1	9.175,1	99,7	15.370,0	9.712,4	103,9	Nein	Ja	X	
RKG	Ja	Mittelgroße Kap.	7.906,2	44.895,1	1.307,0	12.599,1	47.615,3	1.356,0	Nein	Ja	X	
Vogelsang	Ja	Kleine Kap	41.018,3	2.515,5	33,0	39.913,0	2.750,2	32,0	Nein	Ja	X	
Zentrum f. v. Künste	Ja	Kleinst Kap.	161,7	16,5	9,0	158,2	14,5	11,0	Nein	Ja	X	
Klinikum Oberberg	Ja	noch keine Werte nach neuem Vertrag vorhanden							-	Ja	X	

	Grenzgrößen		
	Bilanzsumme	Umsatz	Mitarbeitende
Kleinst	< 450	< 900	< 10
Kleine	< 7.500	< 15.000	< 50
Mittelgroße	> 7.500	> 15.000	> 50
Große	> 25.000	> 50.000	> 250

Anlage 2

Synopse zur Neufassung der Gesellschaftsverträge von LVR-Beteiligungen

Wortlaut	Geänderter Wortlaut	Begründung
Bauen für Menschen gGmbH		
Gesellschaftsvertrag § 11 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung, Offenlegung		
<p>1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p>2. Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen, dass das Rechnungswesen und die Betriebsorganisation die Erfüllung der Aufgaben der Gesellschaft gewährleistet. Es können Richtlinien des Spitzenverbandes angewendet werden.</p> <p>3. Die Geschäftsführung hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und einen Lagebericht nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Im Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und Zweckerreichung Stellung zu nehmen sowie auf die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung einzugehen. Der Anhang hat die Angaben gemäß § 108 Absatz 1 Satz 1 Nr. 9 GO NRW in Verbindung mit § 285 Nr. 9 HGB zu enthalten.</p> <p>4. Der Jahresabschluss und Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des</p>	<p>3. Die Geschäftsführung hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und einen Lagebericht nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für mittelgroße Kapitalgesellschaften aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen, sofern die Gesellschaft nicht die gesetzlichen Kriterien einer großen Kapitalgesellschaft erfüllt. Im Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und Zweckerreichung Stellung zu nehmen sowie auf die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung einzugehen. Der Anhang hat die Angaben gemäß § 108 Absatz 1 Satz 1 Nr. 9 GO NRW in Verbindung mit § 285 Nr. 9 HGB zu enthalten.</p>	<p>Umstellung auf mind. mittelgroße Kapitalgesellschaft</p>

<p>Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften durch einen Abschlussprüfer zu prüfen. Bei der Erstellung des Prüfungsberichtes sind die nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) vorgesehenen Prüfungsfeststellungen zu treffen.</p> <p>5. Dem Landschaftsverband Rheinland stehen die in der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen genannten Informations- und Prüfungsrechte nach dem Haushaltsgrundsätzegesetz zu. Die Geschäftsführung hat die im Haushaltsgrundsätzegesetz genannte Prüfung, Berichterstattung und Übersendung des Prüfberichtes alljährlich zu veranlassen. Das Rechnungsprüfungsgamt des Landschaftsverbandes Rheinland hat das Recht, die Gesellschaft zu prüfen.</p> <p>6. Die Gesellschaft und die Gesellschaftsgremien sind verpflichtet, dem Landschaftsverband Rheinland gemäß § 118 GO NRW die für den Gesamtabchluss im Sinne des § 116 GO NRW erforderlichen Informationen und Unterlagen auf Abruf zur Verfügung zu stellen.</p> <p>7. Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den handelsrechtlichen Vorschriften. Unbeschadet dieser Offenlegungspflichten ist die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts öffentlich bekanntzumachen. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und der Lagebericht auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.</p>	<p>4. Der Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend der in Absatz 3 genannten Vorschriften zu prüfen. Bei der Erstellung des Prüfungsberichtes sind die nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) vorgesehenen Prüfungsfeststellungen zu treffen.</p> <p>6. Die Gesellschaft und die Gesellschaftsgremien sind verpflichtet, dem Landschaftsverband Rheinland gemäß § 118 GO NRW die für den Gesamtabchluss im Sinne des § 116 GO NRW erforderlichen Informationen und Unterlagen auf Abruf zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>Verweis auf Regelung in Absatz 3 anstatt große Kapitalgesellschaft</p> <p>§ 118 GO NRW ist weggefallen</p>
---	--	---

Energeticon

Gesellschaftsvertrag

§ 13

Jahresabschluss, Lagebericht, Ergebnisverwendung und Offenlegung

1. Die Geschäftsführung hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Jahresbilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und den Lagebericht aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt in entsprechender Anwendung der Vorschriften des **Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften**. In dem Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und Zweckerreichung Stellung zu nehmen sowie auf die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung einzugehen.
2. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, nach erfolgter Prüfung den Jahresabschluss mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht sowie einem Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses unverzüglich den Gesellschaftern/Gesellschafterinnen vorzulegen.
3. Die Gesellschafterversammlung hat innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen.
4. Die Geschäftsführung hat die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie

1. Die Geschäftsführung hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Jahresbilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und den Lagebericht aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für **mittelgroße Kapitalgesellschaften**. In dem Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und Zweckerreichung Stellung zu nehmen sowie auf die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung einzugehen.

Aufstellung Jahresabschluss und Lagebericht nach Vorgaben mittelgroßer Kapitalgesellschaften

<p>das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten ortsüblich bekannt zu machen, gleichzeitig den Jahresabschluss und den Lagebericht auszulegen und in der Bekanntmachung auf die Auslegung hinzuweisen.</p> <p>5. Die Gesellschaft weist im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen aus.</p>	<p>5. Die Gesellschaft weist, vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften, im Anhang des Jahresabschlusses die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge und Leistungszusagen der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrats, des Beirats oder einer ähnlichen Einrichtung jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen individualisiert aus.</p>	<p>Streichung Verweis auf § 108 GO NRW, da hier nach Änderung der GO NRW keine Ausweisung der Gesamtbezüge mehr vorgeschrieben ist.</p>
<p>§ 14 Prüfung des Jahresabschlusses</p>		
<p>1. Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften durch einen Abschlussprüfer zu prüfen. Bei der Erstellung des Prüfungsberichtes sind die nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) vorgesehenen Prüfungsfeststellungen zu treffen.</p> <p>2. Den Gesellschaftern/Gesellschafterinnen werden die sich aus § 54 HGrG ergebenden Rechte eingeräumt. Die Rechnungsprüfungen des Landschaftsverbandes Rheinland und der StädteRegion Aachen sowie der Stadt Alsdorf haben</p>	<p>1. Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für mittelgroße Kapitalgesellschaften durch einen Abschlussprüfer zu prüfen. Bei der Erstellung des Prüfungsberichtes sind die nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) vorgesehenen Prüfungsfeststellungen zu treffen.</p>	<p>Prüfung nach Vorgaben mittelgroßer Kapitalgesellschaften</p>

<p>das Recht, nach gegenseitiger Absprache die Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung vorzunehmen.</p>		
<p>GDG</p>		
<p>Gesellschaftsvertrag § 12 Jahresabschluss</p>		
<p>1. Die Rechnungs- und Buchführungspflichten richten sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.</p> <p>2. Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen.</p> <p>3. Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den in Abs. 2 genannten Vorschriften zu prüfen. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist in entsprechender Anwendung des § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz auch die Ordnungsmäßigkeit der Führung der Geschäfte zu prüfen und über wirtschaftlich bedeutsame Sachverhalte zu berichten.</p> <p>4. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes der Gesellschafterversammlung</p>	<p>2. Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres nach den Vorschriften für mittelgroße Kapitalgesellschaften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen, sofern die Gesellschaft nicht die gesetzlichen Kriterien einer großen Kapitalgesellschaft erfüllt.</p>	<p>Aufstellung Jahresabschluss/Lagebericht nach mittelgroßer Kapitalgesellschaft sofern nicht Einstufung nach großer Kapitalgesellschaft erfolgen muss.</p>

<p>zur Prüfung und Feststellung vorzulegen. Zugleich hat die Geschäftsführung der Gesellschafterversammlung den Vorschlag über die Verwendung des Ergebnisses zur Beschlussfassung vorzulegen.</p> <p>5. Die Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Ergebnisverwendung bzw. den Vortrag oder die Abdeckung eines Verlustes für das vergangene Geschäftsjahr zu beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.</p>		
<p>Klinik Alteburger Straße *</p>		
<p>Gesellschaftsvertrag § 18 Jahresabschluss</p>		
<p>1. Die Geschäftsführung hat nach Ablauf jedes Geschäftsjahres innerhalb der gesetzlichen Frist einen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und Lagebericht nach entsprechender Anwendung des § 108 Abs. 1 Nr. 8 GO NRW aufzustellen und zu prüfen.</p> <p>Der Jahresabschluss muss ebenso oder in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe für Gemeinden geltenden Vorschriften geprüft werden. Der Prüfauftrag soll sich auch auf die Prüfgegenstände des § 53 Abs. 1 Nr. 1,2 HGrG erstrecken.</p>	<p>1. Die Geschäftsführung hat nach Ablauf jedes Geschäftsjahres innerhalb der gesetzlichen Frist einen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und Lagebericht nach entsprechender Anwendung des § 108 Abs. 1 Nr. 8 GO NRW aufzustellen und zu prüfen, mindestens jedoch nach den Vorschriften für mittelgroße Kapitalgesellschaften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.</p> <p>Der Jahresabschluss muss ebenso oder in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe für Gemeinden geltenden Vorschriften geprüft werden. Der Prüfauftrag soll sich auch auf die Prüfgegenstände des § 53 Abs. 1 Nr. 1,2 HGrG erstrecken.</p>	<p>Aufstellung Jahresabschluss und Lagebericht nach Vorgaben mittelgroßer Kapitalgesellschaften</p>

<p>2. Die Buchführung, der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Nach Eingang des Prüfungsberichts hat die Geschäftsführung ihn der Gesellschaftsversammlung zur Feststellung vorzulegen. Die Gesellschafterversammlung stellt den Jahresabschluss fest, sie bestimmt über die Gewinnverwendung.</p> <p>3. Der Jahresabschluss und der Bericht des Abschlussprüfers können von den Gesellschaftern in den Geschäftsräumen der Klinik Alteburger Straße eingesehen werden.</p>	<p>2. Die Buchführung, der Jahresabschluss und der Lagebericht sind entsprechend der in Absatz 1 genannten Vorschriften zu prüfen. Nach Eingang des Prüfungsberichts hat die Geschäftsführung ihn der Gesellschaftsversammlung zur Feststellung vorzulegen. Die Gesellschafterversammlung stellt den Jahresabschluss fest, sie bestimmt über die Gewinnverwendung.</p>	<p>Bezugnahme Regelung Absatz 1</p>
<p>RKG</p>		
<p>Gesellschaftsvertrag</p>		
<p>§ 12</p>		
<p>Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung und Offenlegung</p>		
<p>1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p>2. Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen, dass das Rechnungswesen und die Betriebsorganisation die Erfüllung der Aufgaben der Gesellschaft gewährleistet.</p> <p>3. Die Geschäftsführung hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und einen Lagebericht nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für</p>	<p>3. Die Geschäftsführung hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und einen Lagebericht nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für</p>	<p>Aufstellung Jahresabschluss/Lagebericht nach mittelgroßer Kapitalgesellschaft sofern</p>

<p>große Kapitalgesellschaften aufzustellen und ebenso durch einen Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen. Im Lagebericht ist auch auf die Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung einzugehen. Darüber hinaus hat die Geschäftsführung im Rahmen der Abschlussprüfungen eine Prüfung des Jahresabschlusses nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz zu veranlassen.</p> <p>4. Dem Landschaftsverband Rheinland stehen die in der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen genannten Informations- und Prüfungsrechte zu. Das Rechnungsprüfungsamt des Landschaftsverbandes Rheinland hat das Recht, die Gesellschaft zu prüfen.</p> <p>5. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag der Geschäftsführung über die Ergebnisverwendung zu prüfen und hierüber schriftlich an die Gesellschafterversammlung zu berichten. In dem Bericht hat der Aufsichtsrat ferner zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses durch den Abschlussprüfer Stellung zu nehmen. Unverzüglich nach Eingang des Berichtes ist die Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses sowie zur Verwendung des Ergebnisses einzuberufen.</p> <p>6. Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den handelsrechtlichen Vorschriften. Unbeschadet dieser Offenlegungspflichten ist die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes ortsüblich bekannt zu machen. Gleichzeitig sind</p>	<p>mittelgroße Kapitalgesellschaften aufzustellen und ebenso durch einen Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen, sofern die Gesellschaft nicht die gesetzlichen Kriterien einer großen Kapitalgesellschaft erfüllt. Im Lagebericht ist auch auf die Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung einzugehen. Darüber hinaus hat die Geschäftsführung im Rahmen der Abschlussprüfungen eine Prüfung des Jahresabschlusses nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz zu veranlassen.</p>	<p>nicht Einstufung nach großer Kapitalgesellschaft erfolgen muss.</p>
---	--	--

<p>der Jahresabschluss und der Lagebericht auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.</p> <p>7. Die Gesellschaft und die Gesellschaftsgremien sind verpflichtet, dem Gesellschafter, unter Einhaltung der Vorgaben der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen, die für den Gesamtabchluss erforderlichen Informationen und Unterlagen auf Abruf zur Verfügung zu stellen.</p> <p>8. Im Anhang zum Jahresabschluss sind die für die Tätigkeit der Organe im Geschäftsjahr gewährten Bezüge nach den Vorgaben der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen auszuweisen.</p>	<p>8. Im Anhang zum Jahresabschluss sind die für die Tätigkeit der Organe im Geschäftsjahr gewährten Bezüge nach den Vorgaben der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen auszuweisen.</p>	<p>Regelung in GO NRW weggefallen</p>
<p>Vogelsang IP gGmbH</p>		
<p>Gesellschaftsvertrag</p>		
<p>§ 14</p>		
<p>Jahresabschluss, Lagebericht, Ergebnisverwendung und Offenlegung</p>		
<p>1. Die Geschäftsführung hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Jahresbilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und den Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und dem Abschlussprüfer/der Abschlussprüferin zur Prüfung vorzulegen. In dem Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und Zweckerreichung Stellung zu nehmen sowie auf die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung einzugehen.</p>	<p>1. Die Geschäftsführung hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Jahresbilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und den Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften für mittelgroße Kapitalgesellschaften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und dem Abschlussprüfer/der Abschlussprüferin zur Prüfung vorzulegen. In dem Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und Zweckerreichung Stellung zu nehmen sowie auf die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung einzugehen.</p>	<p>Aufstellung Jahresabschluss und Lagebericht nach Vorgaben mittelgroßer Kapitalgesellschaften</p>

<p>Die Gesellschaft weist im Anhang zum Jahresabschluss entsprechend § 108 GO NRW die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge der Mitglieder der Geschäftsführung, des Beirates oder einer ähnlichen Einrichtung jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen aus.</p> <p>2. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, nach erfolgter Prüfung den Jahresabschluss mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht sowie einem Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses unverzüglich den Gesellschaftern vorzulegen.</p> <p>3. Die Gesellschafterversammlung hat innerhalb von acht Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen.</p> <p>Jahresüberschüsse sind zunächst zum Ausgleich eventueller Verlustvorträge zu verwenden. Einstellungen von Überschüssen in eine Gewinnrücklage sind nur möglich, sofern diese und die Kapitalrücklage insgesamt einen Gesamtbetrag von € 400.000, -- (in Worten: Euro vierhunderttausend) nicht übersteigen.</p> <p>4. Die Geschäftsführung hat die Feststellung des Jahresabschlusses die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten ortsüblich bekannt zu machen, gleichzeitig den Jahresabschluss und Lagebericht auszulegen und in der Bekanntmachung auf die Auslegung hinzuweisen.</p>	<p>Die Gesellschaft weist im Anhang zum Jahresabschluss die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge der Mitglieder der Geschäftsführung, des Beirates oder einer ähnlichen Einrichtung jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen aus.</p>	<p>Streichung Verweis auf § 108 GO NRW, da hier nach Änderung der GO NRW keine Ausweisung der Gesamtbezüge mehr vorgeschrieben ist.</p>
---	--	---

§ 15 Prüfung des Jahresabschlusses		
<p>1. Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften durch einen Abschlussprüfer/eine Abschlussprüferin zu prüfen. Bei der Erstellung des Prüfungsberichtes sind die nach § 53 Haushaltsgrundsätze-gesetz (HGrG) vorgesehenen Prüfungsfeststellungen zu treffen.</p> <p>2. Den Gesellschaftern/Gesellschafterinnen werden die sich aus § 54 HGrG ergebenden Rechte eingeräumt. Die Rechnungsprüfungen des Landschaftsverbandes Rheinland und des Kreises Euskirchen haben das Recht, nach gegenseitiger Absprache die Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung vorzunehmen.</p>	<p>1. Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht sind in entsprechend der Vorschriften in Absatz 1 zu prüfen. Bei der Erstellung des Prüfungsberichtes sind die nach § 53 Haushaltsgrundsätze-gesetz (HGrG) vorgesehenen Prüfungsfeststellungen zu treffen.</p>	<p>Bezugnahme Regelung Absatz 1</p>
Zentrum für verfolgte Künste		
Gesellschaftsvertrag § 16 Jahresabschluss, Lagebericht		
<p>1. Gemäß § 108 Abs. 1 Nr. 8 GO NRW sind der Jahresabschluss und der Lagebericht nach Ablauf des Geschäftsjahres in entsprechender Anwendung des Dritten Buches des</p>	<p>1. Die Geschäftsführung hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Jahresbilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und den Lagebericht</p>	

<p>Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und ebenso in entsprechender Anwendung der für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften zu prüfen. Bei der Erstellung des Prüfungsberichts sind die nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz und der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) vorgesehenen Prüfungsfeststellungen zu treffen. Der Anhang hat die Angaben gemäß § 108 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 GO NRW i.V.m. § 285 Nr. 9 HGB (individualisierte Darstellung der Gesamtbezüge) zu enthalten. Gemäß § 108 Abs. 2 Nr. 2 GO ist im Lagebericht oder im Zusammenhang damit zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und der Zweckerreichung Stellung zu nehmen.</p> <p>2. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht der Abschlussprüferin / des Abschlussprüfers unverzüglich der Gesellschafterversammlung vorzulegen.</p> <p>3. Die Gesellschafterversammlung hat bis zum Ablauf von acht Monaten nach Ende des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen.</p> <p>4. Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind entsprechend der gemeinde- oder gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen ortsüblich bekannt zu machen. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und der Lagebericht und das Ergebnis der Prüfung auszulegen; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.</p>	<p>aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für mittelgroße Kapitalgesellschaften. Bei der Erstellung des Prüfungsberichts sind die nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz und der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) vorgesehenen Prüfungsfeststellungen zu treffen. Die Gesellschaft weist, vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften, im Anhang des Jahresabschlusses die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge und Leistungszusagen der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrats, des Beirats oder einer ähnlichen Einrichtung jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen individualisiert aus. In dem Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und Zweckerreichung Stellung zu nehmen sowie auf die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung einzugehen.</p>	<p>Aufstellung Jahresabschluss und Lagebericht nach Vorgaben mittelgroßer Kapitalgesellschaften</p> <p>Streichung Verweis auf § 108 GO NRW, da hier nach Änderung der GO NRW keine Ausweisung der Gesamtbezüge mehr vorgeschrieben ist.</p>
---	---	---

<p>5. Die Gesellschaft und die Gesellschaftsgremien sind verpflichtet, dem Landschaftsverband Rheinland und der Klingenstadt Solingen gemäß § 118 GO NRW die für den Gesamtabschluss im Sinne des § 116 GO NRW nach Einschätzung der jeweiligen Körperschaft erforderlichen Informationen und Unterlagen auf Abruf zur Verfügung zu stellen.</p>		
<p>Klinikum Oberberg *</p>		
<p>Gesellschaftsvertrag § 18 Jahresabschluss</p>		
<p>1. Die Geschäftsführung hat nach Ablauf jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und einen Lagebericht nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und prüfen zu lassen (§ 108 Abs. 1 Nr. 8 GO NRW). Der Jahresabschluss muss den gesetzlichen Vorschriften über die Bewertung und die Gliederung der Bilanz sowie über die Gewinn- und Verlustrechnung entsprechen. Im Lagebericht sind zumindest der Geschäftsverlauf und die Lage der Gesellschaft so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Den Veröffentlichungspflichten des § 108 Abs. 2 Nr. 1 lit. c GO NRW wird bei Aufstellung des Jahresabschlusses Rechnung getragen</p>	<p>1. Die Geschäftsführung hat nach Ablauf jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und einen Lagebericht nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für mittelgroße Kapitalgesellschaften aufzustellen und prüfen zu lassen, sofern die Gesellschaft nicht die gesetzlichen Kriterien einer großen Kapitalgesellschaft erfüllt. Der Jahresabschluss muss den gesetzlichen Vorschriften über die Bewertung und die Gliederung der Bilanz sowie über die Gewinn- und Verlustrechnung entsprechen. Im Lagebericht sind zumindest der Geschäftsverlauf und die Lage der Gesellschaft so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Den Veröffentlichungspflichten des § 108 Abs. 2 Nr. 1 lit. c GO NRW wird bei Aufstellung des Jahresabschlusses Rechnung getragen.</p>	<p>Aufstellung Jahresabschluss und Lagebericht nach Vorgaben mittelgroßer Kapitalgesellschaften</p>

2. Der Jahresabschluss und der Lagebericht/Konzernabschluss sind von dem von der Gesellschafterversammlung bestellten Abschlussprüfer zu prüfen. Im Rahmen der Abschlussprüfung ist auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung der Geschäftsführung zu prüfen (§ 112 Abs. 1 Nr. 1 GO NRW i.V.m. § 53 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder – Haushaltsgesetz). In dem Bericht über die Abschlussprüfung sind die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft, verlustbringende Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, sowie Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages darzustellen. Der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers über den Jahresabschluss der Gesellschaft sowie die Prüfungsberichte der Betriebsteile sind den Gesellschaftern unverzüglich nach Eingang zu übersenden. Die Rechnungsprüfungsbehörde der Gesellschafter, die Gebietskörperschaften sind, können im Rahmen des § 112 Abs. 1 Nr. 2 GO NRW i.V.m. § 54 des Haushaltsgesetzes zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung nach § 44 des Haushaltsgesetzes auftreten, sich unmittelbar unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften der Gesellschaft einsehen.

3. Der Jahresabschluss und der Lagebericht/Konzernabschluss sind nach Prüfung durch den Abschlussprüfer mit dem Vermerk des Abschlussprüfers, dass der Jahresabschluss den handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages entspricht, der ordentlichen Gesellschafterversammlung vorzulegen.

<p>4. Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den handelsrechtlichen und kommunalrechtlichen Vorschriften, insbesondere ist der Jahresabschluss öffentlich bekannt zu machen und bis zu seiner Feststellung zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.</p> <p>5. Die Gesellschaft und die Gesellschaftsgremien sind verpflichtet, den Gesellschaftern die für den Gesamtabchluss im Sinne des § 116 GO NRW nach Einschätzung der kommunalen Gesellschafter erforderlichen Informationen und Unterlagen auf Abruf zur Verfügung zu stellen.</p>		
--	--	--

*** Die Gesellschaftsverträge der jeweiligen Tochtergesellschaften werden ebenfalls im entsprechenden Umfang angepasst.**